

**Jahresbericht**

**2017**

**des**

**Antikorruptionsbeauftragten**

## 1 Einleitung

Das Antikorruptionskonzept der Stadt Marburg baut in erster Linie auf einem präventiven Ansatz auf. Durch Information und Sensibilisierung soll das Bewusstsein der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ein jederzeit regelkonformes Verhalten geschärft werden. Ferner verfolgen die ergriffenen präventiven und organisatorischen Maßnahmen das Ziel, Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen und ihnen proaktiv begegnen zu können. Insoweit dienen die Maßnahmen auch dem Schutz der für die Universitätsstadt Marburg handelnden Menschen.

Dem Antikorruptionsbeauftragten obliegt es insbesondere, das interne Konzept hinsichtlich erforderlicher Weiterentwicklungsbedarfe zu überprüfen und der Verwaltung, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern als offener und kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen der Korruptionsprävention zur Verfügung zu stehen.

Der nachfolgende Bericht nimmt den Wunsch der städtischen Gremien auf, einmal jährlich über den Themenkomplex Bericht zu erstatten.

## 2 Rahmenbedingungen, Erfahrungsaustausch

Auf Landesebene wurde eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung in das Verfahren eingebracht. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung war eine Veröffentlichung der Vorschrift, die für Gemeinden eine zweckentsprechende Umsetzungsempfehlung vorsieht, noch nicht erfolgt. Der vorliegende Entwurf nimmt zum großen Teil Klarstellungen im Bereich der Vorteilsannahmen vor, die seitens der Universitätsstadt Marburg bereits im Rahmen der Überarbeitung der hausinternen Regelungen aufgegriffen wurden. Der zulässige Wert für geringwertige Aufmerksamkeiten soll nach dem Entwurfstext auf 20 Euro angehoben werden, wogegen sich aber auf Ebene der kommunalen Antikorruptionsstellen zum Teil Widerspruch erhoben hat. Insoweit wird abzuwarten sein, ob die Regelung wie vorgesehen Eingang in die Verwaltungsvorschrift finden wird.

Im Rahmen der bestehenden Netzwerkarbeit im Arbeitskreis der Beauftragten für Korruptionsprävention hessischer Städte und Landkreise wurde in 2017 ein Kontakt zur Landeskartellbehörde hergestellt. Im inhaltlichen Austausch mit der Behörde konnten wertvolle Hinweise zur Aufdeckung evtl. Preisabsprachen in Wettbewerbsverfahren gewonnen werden. Gegenstand der Arbeitskreistagung der Antikorruptionsbeauftragten waren ferner diverse Einzelfragen im Zusammenhang mit der Andienung bzw. Annahme von Vorteilen sowie Fragen zum Aufgaben- und Organisationsprofil der Antikorruptionsbeauftragten im örtlichen Verwaltungsgefüge.

Durch die Teilnahme des Antikorruptionsbeauftragten an einer überörtlichen Fachtagung „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ konnten neue Erkenntnisse aus einem mit Bundesmitteln geförderten universitären Projekt gewonnen werden, die in der Folge mit in die Fortentwicklung des hausinternen Konzepts eingebracht wurden (siehe insoweit nachfolgende Ziffer 3 - ergriffene Maßnahmen).

### **3 Ergriffene Maßnahmen**

Im Jahresverlauf 2017 sind durch mehrere Akteure zu verschiedenen Zeitpunkten Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen worden. So erfuhr das bestehende Handbuch Korruptionsprävention und Compliance im Frühjahr 2017 aufgrund gewonnener Erfahrungen aus dem fachlichen Austausch eine erneute Überarbeitung (5. Auflage). Neben einigen redaktionellen Änderungen aufgrund veränderter Gesetzeslagen wurde insbesondere die Matrix zur Risikoanalyse erweitert. Ziel der Erweiterung war es, das individuelle Korruptionsrisiko durch die jeweiligen Vorgesetzten differenzierter als bisher beurteilen zu können.

Ebenfalls im Frühjahr wurde das hausinterne Merkblatt über die Annahme von Belohnungen und Geschenken neu strukturiert und verwaltungsweit bekannt gemacht. Hier galt es vor allem, das generelle Verbot der Annahme von Bargeldgeschenken, die Grundintention der Nichtannahme von Vorteilen und auch die genehmigten Ausnahmen deutlicher zu fassen. In diesem Kontext wurde der bestehende Grenzwert für die zulässige Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten auf 15 Euro angepasst und erstmals Regelungen zur Inanspruchnahme von Rabatten und verbilligten bzw. kostenlosen Messekarten für Fachmessen mit in das Merkblatt aufgenommen. Die Anpassung und inhaltliche Umgestaltung des Merkblatts verfolgte insgesamt die Zielsetzung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung eine klare und gut handhabbare Vorschrift an die Hand zu geben, die Ihnen hilft, in den absehbar auftretenden Fragestellungen schnell die richtige Entscheidung zu treffen.

Durch den Fachdienst „Unterstützung kommunaler Gremien“ bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erfolgte im Frühjahr eine allgemeine Sensibilisierungsmaßnahme für alle gewählten Stadtverordneten. Das hierbei verwendete Merkblatt für kommunale Mandatsträger nahm neben anderen wichtigen Aspekten (z.B. Verschwiegenheitsverpflichtung, Datenschutz) auch die Korruptionsprävention mit in den Focus.

Im Rahmen einer fachdienstinternen Fortbildungsreihe wurden alle Beschäftigten des Fachdienstes Technische Dienste im Herbst 2017 durch den Antikorruptionsbeauftragten geschult und sensibilisiert.

Zur verbesserten und verbindlicheren Sicherstellung eines 4-Augen-Prinzips setzte der Fachdienst „Zentrale Jugendhilfedienste“ im Sommer 2017 eine neue Dienstanweisung zum internen Kontrollsystem im Rahmen des Softwareeinsatzes von Prosoz14plus in Kraft.

Die auf den verschiedenen Ebenen ergriffenen Maßnahmen machen deutlich, dass die Notwendigkeit der Befassung mit dem Themenkomplex der Korruptionsprävention zunehmend auch in den Fachdiensten gesehen wird, was positiv zu bewerten ist.

### **4 Anfragen, Hinweise, Stellungnahmen**

Im abgelaufenen Kalenderjahr wurde der Antikorruptionsbeauftragte auf formaler Ebene mehrfach verwaltungsintern zu diversen Sachverhalten angefragt und um fachliche Einschätzung zu den dargelegten Sachverhalten gebeten. Die vermehrt auftretenden internen Kontaktaufnahmen sind nach hiesiger Einschätzung ebenfalls Indiz dafür, dass die Sensibilität für die Korruptionsprävention innerhalb der Verwaltung, auch aufgrund der gravierenden öffentlichen Auswirkungen von Fehlverhalten (siehe z.B. Diesel-Skandal) insgesamt gewachsen scheint.

Die internen Anfragen bezogen sich auf folgende Sachverhalte

- Vereinbarung von Rabattregelungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsprävention
- Umgang mit einer Einladung zum Ende eines erfolgreich abgeschlossenen Kooperationsprojektes mit einem Wirtschaftsunternehmen
- Annahme bzw. Verwendung eines Geschenkes im Rahmen einer Einweihungsfeier
- Übernahme von Dämmmaterial aus einem Rückbau in einem städtischen Gebäude
- Annahme von Rabatt- bzw. Ermäßigungsgutscheinen
- Umgang mit dem Ansinnen eines Bürgers auf Abgabe einer bestimmten Fachstellungnahme in einem Bauantragsverfahren

Von Bürgerinnen und Bürgern gingen im Kalenderjahr 2017 keine schriftlichen oder mündlichen Hinweise oder Beschwerden beim Antikorruptionsbeauftragten ein.

Marburg, im Januar 2018

gez.

Norbert Rausch  
Antikorruptionsbeauftragter